

SP-Präsidium • c/o AStA • Nassestr. 11 • 53113 Bonn

1. Sprecher: Kay A. Frenken
c/o AStA der Uni Bonn
Nassestraße 11
53113 Bonn

Tel: 0228 - 737033
Mail: sp@uni-bonn.de

Bonn, 26. November 2021

Beschlussausfertigung: Sechste Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament

Antragstellende: Philipp van Helden (Wahlleiter für die Wahl zum 44. Studierendenparlament)

Sitzung des Beschlusses: 9. ordentliche Sitzung

Datum der Sitzung: 24. November 2021

Empfänger*innen: Studierendenschaft der Universität Bonn

Das XLIII. Studierendenparlament der Rheinischen Friedrichs-Wilhelm-Universität Bonn hat in seiner

9. ordentlichen Sitzung am 24. November 2021

einstimmig den angehängten Antrag des o.g. Antragstellenden

**zur Sechsten Ordnung zur Änderung der Wahlordnung
für die Wahlen zum Studierendenparlament,**

verändert durch einen Eigenänderungsantrag,

beschlossen.



Kay A. Frenken
– Erster SP-Sprecher –

Anhang:
Beschlossener Antrag und die entsprechende Änderungsordnung

Antrag des Wahlleiters für die Wahl zum 44. Studierendenparlament in seiner beschlossenen Form

Das 43. Studierendenparlament hat beschlossen:

Die sechste Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament (WOSP).

[beschlossene Form ausgearbeitet durch das SP-Präsidium]

Sechste Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament

Vom 24. November 2021

Artikel 1

Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament

Die Achte Änderungsordnung und zugleich Neufassung der Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament vom 24. November 2014 (Amtl. Bek. Der Universität Bonn, 44. Jg., Nr. 38 vom 28. November 2014), die zuletzt durch die Fünfte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament vom 5. Oktober 2020 (Amtl. Bek. Der Universität Bonn, 50. Jg., Nr. 89 vom 19. November 2020) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§15a Wahldurchführung als reine Briefwahl

„Für die Wahl zum 44. Studierendenparlament gelten aufgrund der anhaltenden Einschränkungen des universitären Lebens ob der COVID-19-Pandemie, namentlich einer möglichen Schließung der Universitätsgebäude folgende Besonderheiten:

Der Wahlausschuss kann beschließen, dass die Wahl als reine Briefwahl durchgeführt wird. In diesem Fall erhalten alle Wahlberechtigten ohne gesonderten Antrag die Briefwahlunterlagen gemäß § 19 zugesandt. In diesem Fall treten folgende Änderungen in Kraft:

1. In § 5 wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:
„Bei der Auszählung werden Mitglieder des Wahlausschusses und Auszählhelferinnen gleich bezahlt: Für die ersten fünf Stunden wird eine pauschale Aufwandsentschädigung von 60,- Euro gezahlt, danach gibt es einen „Stundenlohn“, der dem der Wahlhelferinnen entspricht.“
2. § 6 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Einsetzung von Wahlhelferinnen fakultativ ist und im Ermessen des Wahlausschusses steht.
3. § 8 gilt mit der Maßgabe, dass eine Wahlausschreibung hochschulöffentlich im Internet genügt. Nr. 2 gilt nicht. Nr. 11 wird wie folgt neu gefasst: „einen Hinweis auf die bei der Briefwahl zu beachtenden Fristen;“
4. § 10 Abs. 3 Nr. 3, sowie Absatz 4 Nr. 6 gelten mit der Maßgabe, dass kein Studienfach auf dem Stimmzettel vermerkt werden muss.

5. § 13 gilt mit der Maßgabe, dass eine Bekanntmachung hochschulöffentlich im Internet genügt. § 13 Abs. 4 gilt nicht.

6. § 14 Abs. 3 Satz 4 wird ersetzt und Satz 5 wie folgt angefügt:
„Der Wahlausschuss ist berechtigt, Namen nach eigenem Ermessen abzukürzen, soweit dies der Übersichtlichkeit des Stimmzettels dient. Dies soll nur nach Rücksprache mit der betroffenen Kandidatin geschehen.“

7. § 15 Abs. 2 Satz 1 gilt nicht.

8. § 16 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Das Wählerinnenverzeichnis liegt drei Wochen vor Wahlbeginn zur Einsichtnahme aus.“

9. § 16 Abs. 5 und Abs. 6 Satz 1 gelten nicht. Die Wahlleiterin hat dafür Sorge zu tragen, dass Termin und Ort der Wahl zehn Tage vor der Wahl in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

10. § 17 gilt mit der Maßgabe, dass das Aufstellen von Urnen zusätzlich zur Briefwahlmöglichkeit fakultativ ist.

11. § 18 Abs. 2 bis 5 gelten nicht.

12. § 19 Abs. 1, Abs. 2 Sätze 2 bis 4, Abs. 3, Abs. 5 Satz 3 Nr. 1, Abs. 6 gelten nicht. § 19 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Wahlumschläge sind zu prüfen und die Wahlbriefe in dafür bestimmten Urnen aufzubewahren.“

13. § 21 Abs. 2 gilt nicht.

14. § 22 Abs. 1 gilt nicht.

15. § 22 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, dass die Auszählung der Stimmen binnen einer Woche nach Beendigung der Wahl zu erfolgen hat.

16. In § 22 Abs. 4 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:
„Die Auszählung erfolgt öffentlich, soweit dies mit Hygiene- und Schutzbestimmungen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie vereinbar ist.“

17. § 24 Abs. 4 gilt nicht.“

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kraft und am 31. März 2022 außer Kraft.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. van Helden', written in a cursive style.

gez. Philipp van Helden, Wahlleiter für die Wahlen zum 44. Studierendenparlament